Kurtzgefaßte Einleitung in das Natur- und Völcker-Recht,

zum Gebrauch der auf Gymnasiis studirenden Jugend dem Druck übergeben

von
LAURENTIO Reinhard,
des Fürstl. Sächß. Gymnasii Illustris zu Weimar CON-RECTORE.

Leipzig 1736.
Bey Samuel Benjamin Walther.

Coburger
Landes-
Bücherei

LB
Coburg

Dem
Hoch-Wohlgebohrnen Herrn,
HERRN
Johañ Caspar Freyherrn von Pogarell,
auf Ober-Bingerau,
Ihro Römisch-Kayserl. Maj. decretirtem Reichs-Hof-Rathe,
und
Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar hochverdientem Hof-Regierungs- und Ober-Consistorial-Rathe,

Meinem Gnädigen und Hochzuehrenden Patron.

Hoch-Wohlgebohrner

Freyherr,

Gnädiger Herr!

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden eigne und schreibe diese geringe Schrift zu, damit ich sie

Dero

Dero Einsicht und Beurtheilung zugleich unterwerfen möge. Und weil sie eine Materie in sich fasset/ die auch den Grossen und Staats-verständigen gefällig ist; so hoffe/ daß Dieselben ihr einen gnädigen Blick gönnen werden. Hierbey erinnere mich, daß, als ich Ew. Excellence einsmals auf der hiesigen Hoch-Fürstlichen Hof-Bibliothec/ welche Sie andern zum rühmlichen Beyspiel fleißig besuchen/ zu sprechen die Ehre gehabt, mich unterstanden Ihnen zu melden/ daß in dem Logauischen Theile derselben von Dero hohen und alten Familie vieles von mir gefunden worden. Da ich nun/ was diesem meinen Werckgen an der Grösse und Zierde abgehet/

durch sothane Nachricht zu ersetzen beschlossen; als bitte mir solches nicht übel zu deuten. Die berühmten Herren von **Pogrell** oder **Pogarell** (*) sind vor mehr als vier Jahrhunderten schon in dem gesegneten Schlesien ansäßig gewesen: (**) sie sind Teutschen Herkommens, (***) wiewohl sie sich in benachbarte Reiche

(*) Alle Schlesische Scribenten, nahmentlich *Henelius* und *Hankius*, brauchen diese Nahmen promiscue. Siehe auch *D. Buddei* Histor. Lexicon v. Pogrell. Die meisten, auch die ältesten setzen Pogarell.

(**) Siehe *Joan. Sinapium* vom Schlesischen Adel part. 1. pag. 704. seqq. und *Nic. Henelium* ab *Hennenfeld* Silesiograph. renov. part. 2. p. 93. sqq.

(***) Diß zeigt *Sinapius* l. c. Dahero König Casimir von Pohlen dem Anno 1341.

Reiche ausgebreitet: (*) ja der belobte Collector Scriptorum rerum

erwehlten Bischoff *Precislao* von *Pogarellæ* anfänglich zuwider war, weil er ein Teutscher wäre. So bezeugt auch *Stephanus Damalevіz* in vitis Episc. Vladislav. quod *Suidgerus*, Episcop. Crusviciens. IX., primus *nationis Germanicæ* fuerit, nobilis de gente Grzymaliorum An. 1129. conf. *Okolski* orbis Polon. p. 267.

(*) Diß zeigt der gemeldete *Okolski* loc. cit. welcher das Pogarellische Wappen sub tit. *Grzymala* tom. 1. p. 255. 258. und p. 267. des *Precislai* a *Pogorzelce* dabey gedencket, auch tom. 3. pag. 105. sagt: *Pogorzelcii ibidem moribus & doctrina instruunt posteritatem ad recte fideliterque serviendum reipublicæ.* Von der Verwandtschaft dieser Familie mit andern handelt *Sinapius* lib. cit. tom. 2. p. 867. sqq. Siehe auch Hübners dritten Theil der Genealogischen Tabellen, Tab. 984. woselbst z. E. befindlich, daß die Mutter des berühmten

Silesiacarum, Friedrich Wilhelm von Sommersberg/ zeigt tom. I. Script. rer. Siles. das Chronicon Munsterbergense des Münsterbergischen Pro-Cancellarii, Nicol. Henel. ab Hennenfeld, aus welchem p. 146. erhellet, daß nach der Mitte des dreyzehenden Sæculi An. 1276. einige Herren von Pogrell Grafen (*) gewesen und genennet worden. So ist mir auch bekannt/ daß schon gemeldeter Bischoff zu Breslau, Precislaus von Pogarell (**) nicht nur an dem

Hofe

Promnitzens, Stiffters des Majorats, eine von Pogarell gewesen.

(*) Siehe auch *Sinapium* tom. I. p. 705.

(**) Wegen seines geführten guten Regiments ist er *temporum suorum felicitas* genennet

Hofe Kaysers CAROLI IV. Hof- und Reichs-Vice-Canzlar/ (*) sondern auch zugleich der erste Princeps Ligius zu Grotkau in Schlesien worden/ (**) so/ daß er den übrigen Fürsten vorgienge. (*.*) Endlich finde ich/ daß noch mehrere

)(5 Herren

worden, welche Beyschrift noch in dem Dom zu Breslau zu lesen ist. Siehe *Henelium* lib. c. tom. 2. pag. 96. und *Hankium* p. 96.

(*) Diß zeigt ausführlich der berühmte *Martinus Hankius* in seinem netten Buche de Silesiis indigenis pag. 91.

(**) Videatur laudatus *Hankius* l. c. p. 92. sqq. & *Henelius* tom. 2. p. 94.

(*.*) Nach dem Zeugniß *Hankii* p. 92. §. XI. welcher auch §. XII. also schreibt: ita simul & Episcopus & Princeps & Cancellarius fuit.

Herren aus dieser Familie durch ihren Landes-Herren und Fürsten geleistete treue Dienste (*) sich einen unvergeßlichen Ruhm erworben. Jedoch dieses und das Alterthum ist etwas, so **Dero Familie** mit vielen andern Familien Schlesiens gemein hat. Etwas gantz besonders aber ist dieses/ daß obgedachter Precislaus von Pogarell

(*) *Sinapius* erzehlet tom. 1. p. 705. daß einige von Pogarell Bischöffe zu Posen, und *Joannes* von Pogarell Ertz-Bischoff zu Gnesen gewesen. An. 1294. war Bogus von Pogrell, des Herzogs Henrici Crassi zu Breslau vertrautester Minister. A. 1369. war Pretzlau von Pogrell Burggraf zu Freudenberg. An. 1490. wurde Heintze von Pogrell zu den wichtigsten Gesandschaften gebraucht. Anderer anietzo zu geschweigen.

garell durch sein Ansehen, Klugheit und Vorstellungen vieles beygetragen, daß ein Theil Schlesiens, welches damals an Pohlen vereinigt gewesen, sich vollends unter den König in Böhmen begeben. (*)

Wobey

*) Dieses zeigen *Henelius* l. c. tom. 2. pag. 97. und *Hankius* l. c. pag. 90. sqq. weitläuftig; ja jener berichtet, daß hochgedachter *Precislaus* nicht nur in Schlesien, sondern auch in Böhmen, durch seine Klugheit vieles zur Befestigung der Majestät Caroli quarti beygetragen. Wie jener cit. p. 97. dieser Worte hiervon sich bedienet: *Huic ipsi Carolo, iam regi, ac plane Cæsari, sub A. D. 1355. potissimum præterea adiumentum commodavit* (hic Prec. a Pogarella) *ut Silesiæ toti, legitima cum regno Bohemiæ unione incorporatæ, supremus Dux designaretur;* und *Hankius* sagt l. c. §. 5. folgendes: *is enim* (Joannes rex) *novum intra Silesiam imperium suum*

Wobey ich dieses vor einen merckwürdigen Umstand achte, daß, da Dero Vorfahren bey Kayser CAROLO IV. in so grossen

Gnaden

corroboraturus POGARELLAM, eruditum & prudentem virum, cuius autoritas utroque titulo multum valebat, consiliis suis adiutorem singulari caritate propensissimum reddebat. Wie denn auch dieses Precislai Nahme in der Incorporations-Acte Caroli IV. de An. 1355. derer Schlesischen indivisibiliter (wie es darinnen heißt) zu bleibenden Herzogthümer fast oben an mit zu finden. Und z. E. in einem Teutschen beym *Goldasto* in Comm. de regno Bohemiæ in Beylagen p. 242. & part. 1. fol. 60. befindlichen Exemplar dieser Constit. Carol. IV. heißt es: **in Beyseyn** *Rudolphi* **von Sachsen, unsers Oheims, und** *Precislai* (a Pogarella) **unsers Hof-Cantzlers;** worauf anderer Herren Nahmen folgen. Conf. *Melch. Goldasti* Constit. Imp. tom. 1. p. 345.

Gnaden gestanden/ des ietzt aller-glorwürdigst regierenden Kaysers CAROLI VI. geheiligte Majestät **Dieselben** vor einigen Jahren mit einem Reichs-Hof-Raths-Decrete zur Würcklichkeit begnadiget/ und zugleich/ aus eigener allerhöchsten Bewegniß/ mit dem Freyherrn-Stande/ wie ich hiervon die authentische Nachrichten zu sehen bey **Ew. Gnaden** die Ehre gehabt/ gezieret/ auch ein mit Diamanten distinguirtes Kayserliches Gnaden-Zeichen **Ihnen** ertheilet. Dabey ich auch wünsche/ daß nicht nur die vermehrtere Herausgabe derer von allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät allergnädigst aufgenommenen Vindiciarum Austriacarum pro aurei Velleris

Ordine, so Dieselben zum ersten mal An. 1724. zu Halle heraus gegeben, bald das Licht sehen, sondern auch folgende von Denenselben elaborirte Schriften in kurtzen, wenn es Dero Amts-Verrichtungen zulassen, durch den Druck publici iuris werden mögen: Historische Anmerckungen über die singularia iuris publici eines gewissen berühmten Mannes: Commentatio problematica von dem Archi-Scutiferatu, als einem bey den Orientalischen, auch alten Teutschen Kaysern gewesenen Ertz-Amte: Ausführliche Deduction von der Kayserl. Majestät Gerechtsamen in Italien: Die mit neuen historischen Vermehrungen gezierte, und bereits vor einigen Jahren aller-

allerhöchsten Ortes höchstgnädig aufgenommene Deduction von der Guarantie- und Oesterreichischen Erb-Folgs-Sache; welche alle/ und noch mehrere, ich bey **Ihnen** zu sehen die Gnade gehabt. Ich sehe zwar zum Voraus/ daß ich **Dero** Bescheidenheit hier werde beleidiget haben; Allein weil mir diese Nachricht die gelehrte Welt dancken/ und mit mir von unserm Theuresten Herzog sagen wird: **Weise Fürsten haben gelehrte Räthe;** so hoffe, daß mein Unterfangen gnädig werde entschuldigt seyn. Zum Schluß ruffe GOtt an/ daß Er **Dieselben** mit allerley geistlichen und leiblichen Segen überschütten/ und mit langem Leben und beständiger Gesundheit begnadigen

digen wolle. Der ich allstets mit schuldigster Devotion zeigen werde/ daß ich sey/

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr/

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden

Weimar, den 18. April
1736.

unterthäniger Diener
LAURENTIUS Reinhard.

Geneigter Leser!

DIe Ursach, warum diese Schrift heraus kömmt, ersiehest du aus dem Titul. Ich bitte, sie wohl aufzunehmen, und nächstens von mir eine Teutsche Reichs-Historie zu

erwarten, welche auch dem Gebrauch der Gymnasiorum gewidmet ist. Lebe wohl, bleibe mir gewogen, und glaube, daß ich hierunter das Wohl der Jugend suche, die zu Academischen Studiis recht soll zubereitet werden.

M. G.

M. G.

Vorbereitung.

§. I.

Das Verlangen und die Neigungen des Menschen, so sich durch äusserliche Handlungen offenbaren, sind so verderbt, daß sie einer Lenckung nöthig haben, damit derselbe von seiner innerlichen und äusserlichen Glückseligkeit nicht möge abweichen.

§. II.

Derjenige Theil der vernünftigen Weisheit, welcher die Handlungen und Neigungen des Menschen zur Erlangung und Behaltung seiner innerlichen und äusserlichen Glückseligkeit lencket, heißt die **Sitten-Lehre.**

§. III.

Der erstere und vornehmste Theil dieser Wissenschaft ist das **Recht der Natur,** oder die Lehre vom göttlichen natürlichen Gesetze, welches in aller Menschen Hertzen eingeschrieben ist, und alle Menschen über-

haupt also verbindet, daß niemand ohne desselben Beobachtung, weder innerlich noch äusserlich, kan glücklich seyn.

§. IV.

Das Recht ist die Würckung des Gesetzes. Da nun GOtt der höchste Gesetz-Geber ist, und das göttliche natürliche Gesetz mit der moralischen Natur des Menschen, und so wohl mit der innerlichen als äusserlichen Glückseligkeit eine nothwendige Verknüpfung hat; so folgt daraus, daß in demselben zugleich eine sanctio pœnalis verborgen sey, das ist, daß auf dessen Ubertretung eine gewisse natürliche Strafe ruhe.

§. V.

Der Mensch, so nach seiner innerlichen und äusserlichen Glückseligkeit zu trachten verbunden ist, (zu welcher er auch erschaffen worden) hat Pflichten zu beobachten gegen GOtt, gegen sich selbst, und gegen andere Menschen. Die Grundsätze von den Pflichten gegen GOtt heissen principia pii. Die Grundsätze von den Pflichten gegen sich selbst heissen principia honesti.

Die Pflichten gegen andere betreffen entweder die natürliche Gerechtigkeit, oder den natürlichen Wohlstand: dahero werden die Grundsätze von den Pflichten gegen andere Menschen in die principia iusti & decori naturalis eingetheilt.

§. VI.

Was ich in den Schriften der grossen Männer Hugonis Grotii, Samuelis Pufendorfii, Christiani Thomasii und Michaelis Henrici Gribneri, auch Caroli Ottonis Rechenbergii, und ihrer Jünger, von dem Recht der Natur gefunden, das werde in dieser Schrift zusammen fassen, und in einen ordentlichen Zusammenhang einkleiden, und die itztgemeldete Ordnung genau beobachten.

Grundsätze des Rechts der Natur.

Das I. Capitel, Von den Pflichten gegen GOtt.

§. I.

DAß ein GOtt sey, ist in meiner Philosophia prima seu præparatoria, und in meiner Theologia naturali ausführlich bewiesen worden. Dieser muß nun verehret werden vornehmlich mit dem innerlichen, sodann auch mit dem äusserlichen Gottesdienst.

§. II.

Die Betrachtung der unendlichen Vollkommenheiten GOttes erwecket in uns die demüthigste Ehrfurcht vor GOtt.

§. III.

Die Betrachtung, daß GOtt das höchste

höchste Guth sey, wie auch seiner Gnade, Gütigkeit und Weisheit, erwecket in uns die höchste Liebe zu GOTT, und das Verlangen nach der Vereinigung mit ihm.

§. IV.

Die Betrachtung seiner Heiligkeit, Gerechtigkeit und Allmacht erwecket in uns die kindliche Furcht vor GOtt.

§. V.

Die Betrachtung der Ober-Herrschaft GOttes über uns, und der heilsamen Absicht seiner Gesetze, erwecket in uns einen willigen Gehorsam gegen sein uns ins Hertz geschriebenes Gesetz.

§. VI.

Die Betrachtung seiner Barmhertzigkeit, Allmacht, Allwissenheit, Güte und Weisheit erwecket in uns eine Zuversicht und Vertrauen in allen Nöthen.

§. VII.

Die Betrachtung seiner Wahrhaftigkeit und allerhöchsten Vollkommenheit erwecket in uns eine solche Gewißheit des Verstandes, daß wir das alles glauben, was er theils durch die gesunde Vernunft, theils durch die göttliche Offenbarung, uns versprochen und bekannt gemacht.

§. VIII.

Dieser innerliche Gottesdienst muß sich nun auch äusserlich offenbaren und an den Tag legen; doch muß, da GOtt ein Geist ist, der innerliche die Quelle des äusserlichen Gottesdienstes seyn.

§. IX.

Dahero billiget das Recht der Natur nicht nur den äusserlichen GOttesdienst, sondern befiehlet auch denselben. Denn 1) die Glückseligkeit der menschlichen Gesellschaft kan ohne ihn nicht bestehen: 2) der gantze Mensch ist verbunden GOTT zu ehren: 3) und die innerlichen Bewegungen des Gemüths müssen sich nothwendig durch äusserliche Handlungen an den Tag legen. Demnach muß GOtt äusserlich verherrlichet, auch äusserlich angeruffen, und ihm vor alles Gute äusserlich gedancket werden.

§. X.

Wenn GOtt muß verherrlichet werden, so sind wir zu folgenden Pflichten verbunden:

1) uns zu bemühen, GOTT ie mehr und mehr kennen zu lernen:

2) bedachtsam und mit Ehrfurcht von GOTT

GOTT und göttlichen Dingen zu reden:

3) andere Menschen zur Verehrung, Liebe und Furcht GOttes aufzumuntern:

4) die unendlichen Vollkommenheiten GOttes zu preisen:

5) allein bey dem wahren GOTT den Eid, bey Erforderung der Wichtigkeit der Sachen, zu schweren:

6) von dem Mißbrauch des göttlichen Nahmens uns zu enthalten:

7) in öffentlichen Zusammenkünften die Ehre GOttes zu erheben:

8) in der Woche eine gewisse Zeit zum öffentlichen Gottesdienst zu widmen, da die Seele von weltlichen Geschäfften abgesondert ist.

§. XI.

Wenn wir nicht nur innerlich sondern auch äusserlich GOTT anruffen müssen, so folgt daraus:

1) daß unser Gebet aus dem Verlangen nach einem wahrhaftigen Guth zu GOTT müsse gerichtet werden:

2) daß unser Gebet ein mögliches Guth müsse zum Endzweck haben, das

vornehmlich unsere Seele, sodann auch unsern Leib, und unsere Glücks-Güther, betreffe:

3) daß unser Gebet verknüpft sey mit wahrer Zuversicht und Demuth vor GOtt:

4) daß wir vornehmlich beten müssen um die Verbesserung unseres verderbten Gemüths, und um die selige Vereinigung mit GOTT:

5) daß, da wir in der Menschlichen Gesellschaft leben, wir auch die allgemeine Noth vortragen müssen.

§. XII.

Sollen wir gegen die göttlichen Wohlthaten, die wir täglich geniessen, danckbar seyn, so müssen wir uns nicht nur derselben fleißig erinnern, sondern auch dieselben öffentlich rühmen, und unser danckbares Hertz durch den Gehorsam gegen das göttliche natürliche Gesetz beweisen und an den Tag legen.

Das II. Capitel,
Von den Pflichten gegen sich selbst.

§. I.

Nach dem Gottesdienst ist der Mensch zu keinen Pflichten mehr verbunden, als zu denen, welche er sich selbst schuldig ist.

§. II.

Vornehmlich aber muß der Mensch vor die Erhaltung seines Lebens sorgen. Und hieraus folget:

1) daß er bey gemeinschaftlicher Gefahr mehr auf seine Rettung, als auf die Befreyung anderer, müsse bedacht seyn:

2) daß er sich vor allen Sachen hüten müsse, die den Tod oder eine Kranckheit drohen; hingegen daß er darnach streben müsse, was seine Kräfte, Gesundheit und Stärcke vermehret, und langes Leben verursachet:

3) daß der freywillige und vorsetzliche Selbst-

Selbst-Mord dem Recht der Natur zuwider sey, er werde nun begangen aus Verdruß über die elenden Lebens-Umstånde, oder um seine Keuschheit zu beschützen, oder aus Furcht vor dem bevorstehenden Unglück:

4) daß es nicht erlaubt sey, aus Verwegenheit sich in Gefahr zu begeben; ob schon der mit guten Gewissen sich in den Tod wagen kan, der vor die Republic und vor das Wohl des Vaterlandes auf Befehl der Obrigkeit sich in Lebens-Gefahr begeben muß:

5) daß es erlaubt sey, denjenigen auch mit seiner Verletzung von sich zu treiben, ja gar zu tödten, der an einem solchen Orte ihn feindlich anfållet, wo er weder den Anfall seinem Feinde kan schwer und furchtsam machen, noch sichere Wehr-Mittel etwas fruchten wollen, noch auch die Hülfe der Obrigkeit oder anderer Menschen kan bey Zeiten erhalten werden. Siehe Pufendorfium *de offi. hom.*

hom. & *civis* p. 194. sqq. 209. sq. edition. *Lehmannianæ*, wie auch Gundlingium in der *Jurispr. natur*. p. 84. edit. prioris, und den Freyherrn von Wernher in dissert. *de defensione sui violenta.*

§. III.

Darnach muß der Mensch vor seine Seele sorgen. Ist aber dieses seine Pflicht und Obliegenheit, so muß er

1) seinen Verstand cultiviren durch Erlernung derer Sprachen und Wissenschaften, die zu seiner erwehlten Lebens-Art nöthig sind:

2) in Besserung seines Willens und in Bezwingung der bösen Begierden und Affecten beständigen Fleiß anwenden; worzu ihm die Erkäntniß sein selbst wird nützlich seyn:

3) besorgt seyn um die Ruhe des Gemüths und um die Vereinigung mit GOTT:

4) und da die sich selbst gelassene Vernunft weder hierzu, noch zur Stillung des Verlangens nach einer ewigen

ewigen Glückseligkeit, hinlänglich ist, die wahre göttliche Offenbarung suchen; deren Kennzeichen ich gewiesen in meinem Beweis, daß die Bibel GOttes Wort sey.

§. IV.

Es muß aber der Mensch desto mehr Sorge tragen vor seine Seele, ie mehr er überzeuget ist, daß sie unsterblich sey; und zwar aus folgenden Gründen:

1) aus der Geistlichkeit der menschlichen Seele:

2) aus der göttlichen Gerechtigkeit, Gütigkeit, Wahrhaftigkeit, und Allgenugsamkeit:

3) aus dem eingepflantzten, allen Menschen wesentlichen und geheimen Verlangen der Seele nach einer unaufhörlichen Glückseligkeit:

4) aus der Unmöglichkeit, dem Verlangen der Seele mit irdischen und vergänglichen Dingen ein Genüge zu thun. Siehe meine *theol. natur.* part. 1. cap. 3.

§. V.

§. V.

Ja er ist deßwegen verbunden die wahre Religion zu suchen und anzunehmen. Diese ist aber allein die wahre Religion, welche

1) von allem Argwohn des Betrugs entfernet ist:
2) den besten Weg zur Erkäntniß Gottes und göttlicher Dinge zeiget:
3) eine gründliche Wissenschaft vom Ursprung, von der Natur und dem Stande des Menschlichen Geschlechts darreichet:
4) von der wahren Glückseligkeit der Menschen uns unterrichtet:
5) den Erlöser und Mittler zwischen GOtt und den Menschen zeiget:
6) den Zustand der Seele und des Leibes nach dem Tode am besten beschreibet:
7) die gewissesten Mittel zur Erlangung der ewigen Glückseligkeit darbietet:
8) solche Geheimnisse offenbaret, die GOtt höchstanständig, und die zwar über die Vernunft, aber nicht wider die Vernunft sind:

9) nichts

9) nichts lehret, das die wahren Grundsätze der gesunden Vernunft aufhebet:

10) mit der Lehre von der göttlichen Vorsehung das Gemüth in Ruhe setzet:

11) den bösen Neigungen der Menschen zuwider ist, und zur Heiligkeit antreibet:

12) nicht nur den Grund, sondern auch die Ordnung und Mittel des Heyls zeiget:

13) vom Aberglauben und vom Zwange entfernet ist:

14) die Kräfte zur Frömmigkeit darreichet und schencket:

15) die betrübten Sünder mit süssem Trost aufrichtet:

16) die Bitterkeit des Todes vertreibet.

§. VI.

Seine Seele bewohnet, lencket und regieret den Leib, und bedienet sich desselben als eines Werckzeuges, und der Leib ist ein sehr zierliches und herrliches Gebäude des weisesten Schöpfers. Dahero muß er auch vor das Wohlseyn seines Leibes sorgen.

sorgen. Hieraus folget, daß man nicht nur die Kranckheiten des Leibes abzutreiben, sondern auch die Gesundheit desselben zu erhalten und zu vermehren verbunden sey.

§. VII.

Hieraus aber folget ferner, der Mensch müsse

1) sich enthalten von dem allen, was dem Leibe Schaden thut, und ihn verderbet, was ihn weichlich und geil macht, und was der Circulation des Geblütes hinderlich ist:
2) Fleiß anwenden, daß er eine Erkäntniß des menschlichen Cörpers, und seines gantzen Temperaments, erlange:
3) hinlänglich dem Leibe Essen, Trincken und Ruhe verschaffen, und durch nöthige Bewegung seiner Gesundheit rathen:
4) sich also kleiden, daß nicht nur der Leib vor Hitze und Kälte verwahret, sondern auch die Würde desselben durch wohlanständige Kleidung beobachtet werde:
5) bey einreissenden gefährlichen Kranck-

heiten sich nicht weigern, wenn zur Erhaltung des gantzen Leibes ein Glied soll abgelöset werden.

§. VIII.

Endlich muß auch der Mensch vor seine Glücks-Güther sorgen, daß er sie erhalte und vermehre, um im Stande zu seyn, seine und anderer Wohlfahrt zu befördern.

Das III. Capitel, Von den Pflichten gegen andere, nach den Regeln der Gerechtigkeit.

Der erste Abschnitt, Von denen Pflichten, so ein Mensch nach der natürlichen Gleichheit dem andern schuldig ist.

§. I.

DEr natürliche und ursprüngliche Stand der Menschen ist, da sie nicht in einer Republic leben: und wird also dem bürgerlichen Stande entgegen gesetzt. Status *naturalis* opponitur statui *civili*.

§. II.

§. II.

Denn wenn wir den ersten Ursprung der Menschen betrachten, so finden wir, daß die Menschen von Natur einander alle gleich gewesen, und folglich, daß Republicken, Obrigkeiten und Unterthanen nicht im Anfange da gewesen.

§. III.

Der natürliche Stand der Menschen ist entweder schlechthin natürlich (status naturalis absolutus) da der Mensch sich betrachten muß, in so fern er schlechterdings mit andern seines gleichen zu thun hat; oder setzt einen gewissen Vertrag zum Grunde, und schließt die kleinern Gesellschaften mit ein, die noch vor Errichtung der Republicken gewesen (status naturalis hypotheticus.) In jenem Stande sind die Menschen einander völlig gleich.

§. IV.

Derohalben sind weder Herrschaften noch Gerichte, weder menschliche Gesetze noch bürgerliche Strafen von Natur.

§. V.

Derohalben hatte in diesem Stande niemand ein Eigenthum: und niemand durfte

1) eine Herrschaft über andere sich anmassen,
2) andere verachten oder unterdrücken,
3) iemanden im Besitz deß zu seinem Gebrauch und Unterhalt genommenen stören,
4) der Ruhe des menschlichen Geschlechts Eintrag thun,
5) seinen Nächsten auf irgend eine Weise beleidigen.

Denn das Gesetz der Natur sagte: **Beleidige niemanden.**

§. VI.

Wer nun hierbey das grosse Verderben und die bösen Neigungen der Menschen betrachtet, dem werden die grossen Unbequemlichkeiten dieses Standes gar bald in die Augen leuchten. Der Nahme der Freyheit ist zwar süß und angenehm; aber weil sie den bösen Menschen den Zügel läßt, und den Weg zu allen Lastern bahnet, und unser Leben so wohl als unser erworbenes Vermögen in mancherley Gefahr setzet, so ist der bürgerliche Stand ihm weit vorzuziehen.

Der andere Abschnitt,
Von den Pflichten bey der Rede, bey den Verträgen, bey dem Eigenthum und Werth der Sachen.

§. I.

Die Rede ist das Werckzeug zu sehr vielen Handlungen der Menschen unter einander. Derohalben müssen wir so reden, daß wir können verstanden werden: und einer darf den andern fragen, wie er dieses oder jenes Wort gemeynt habe.

§. II.

Wer anders redet, als er dencket, und anders als sich die Sache verhält, der redet die Unwahrheit: welche, wenn sie andern schadet, eine Lügen genennet wird. Derohalben sind in keinem Falle die Lügen erlaubt. Ja daraus folgt, daß man verbunden sey zum Stillschweigen, nicht nur wenn das Reden uns Schaden bringt, sondern auch wenn andere dadurch beleidiget werden.

§. III.

Bisweilen schaden die Unwahrheiten niemanden, und sind vielmehr uns und

andern nützlich. Daraus folgt, daß wir in gewissen Fällen verbunden seyn die Wahrheiten zu verbergen, sonderlich im Fall der Noth, und Unwahrheiten zu sagen. Siehe Gen. XXXI. 35. Exod. I. 19. seqq. 1. Samuel. XIX. 14. 1. Reg. XVIII. 3. 4. sqq. Ergo *falsiloquium* interdum est licitum, nunquam vero *mendacium*.

§. IV.

Es erhellet ferner hieraus, daß es nicht erlaubt sey, in ernsthaften Sachen sich einiger Zweydeutigkeit gegen seinen Nächsten zu bedienen.

§. V.

Bisweilen ist an der Aussage der Wahrheit so viel gelegen, bey wichtigen Fällen, daß man von andern, die einen GOtt glauben und dessen Vorsehung nicht läugnen, gar wohl die Bestärckung der Wahrheit mit einem Eide fordern kan. Weil nun ein Eid eine solche Betheurung ist, dabey man GOtt zum Rächer anrufft, im Falle man die Wahrheit nicht gesagt hätte; so folgt, daß man keinen Meineid begehen solle, und daß es sündlich sey, in geringen Sachen einen Eid zu fordern,

oder

oder ihn zu thun: daß eine eidliche Verheissung nichts unerlaubtes dürfe in sich fassen: und daß man niemanden durch Gewalt und listigen Betrug zum Eidschwur bringen müsse.

§. VI.

Da es zur Beruhigung unsers Gemüths gereichet, und zum Wohl der menschlichen Gesellschaft, wenn wir unsere Feinde lieben; so sind wir verbunden, niemanden, auch nicht einmahl unsern Feinden, zu fluchen, und ihnen etwas Böses mit Worten anzuwünschen. Woraus ferner folget, daß man seinen Nächsten nicht mit Worten beschimpfen solle und mit Injurien belästigen. Zu einer solchen Beschimpfung wird erfordert:

1) daß sie dem Beleidigten seinen guten Nahmen raube,
2) daß der Beleidiger den Sinn und Vorsatz habe, dem andern durch Schmäh-Worte zu schaden,
3) daß diese Beleidigung dem andern wider seinen Willen widerfahre,
4) daß die Schmäh-Worte einen Schaden nach sich ziehen.

§. VII.

Wer den andern mit Schimpf-Worten

beleget, der ist ihm Satisfaction zu geben schuldig. Er muß demnach entweder den Vorsatz zu schimpfen von sich ablehnen, oder die Schimpf-Worte widerruffen, oder wegen des daher zu befürchtenden Schadens Caution stellen und Versicherung geben.

§. VIII.

Weil die menschliche Gesellschaft ohne beyderseitige Versprechungen nicht bestehen kan; so folgt ferner, man müsse nicht nur sein ohne Ubereilung gethanes Versprechen von erlaubten und überlegten Dingen halten, sondern auch den tückischen Hinterhalt des Hertzens in Verheissungen und Betheurungen vermeiden.

§. IX.

Es ist auch ferner klar, daß Verheissungen von Sachen eines andern, von unerlaubten und von unmöglichen Dingen ungültig seyn. Und weil die Verheissung entweder mit oder ohne Bedingung geschehen: die Bedingung aber entweder möglich oder unmöglich ist; so folgt, erstlich daß, wenn die Bedingung wegfällt, auch man die Verheissung zu erfüllen nicht verbunden sey, darnach daß eine Bedingung, so an und

vor

vor sich und nach dem natürlichen Gesetze unmöglich ist, nicht verbinde.

§. X.

Eine Sache hingegen, die zwar itzt nicht mein ist, doch aber dereinst mein werden kan, kan ich unter sothaner Bedingung versprechen: ja ich bin, so bald die Bedingung erfüllet wird, verbunden, die gethane Verheissung zu erfüllen.

§. XI.

Wir kommen auf die Verträge. Diese sind gegenseitige Verheissungen, daß man einander zum Besten gewisse Dinge leisten wolle. Und zwar muß man noch mercken, daß alle Verträge bedingliche Verheissungen sind: und daß der Vertrag mit freyem Beyfall und ungezwungener Beystimmung und Einwilligung müsse gemacht werden, entweder mit deutlichen Worten und Zeichen, (das heißt consensus expressus) oder mit einem Stillschweigen, da man doch reden könte und solte, (das heißt consensus tacitus) oder so, daß der Beyfall und die Einwilligung aus der Beschaffenheit und dem Endzweck des Geschäfftes kan und muß vermuthet und voraus gesetzt werden, (das heißt consensus præsumtus.)

§. XII.

Hieraus folgen folgende Schlüsse:

1) man müsse die Verträge von erlaubten Dingen, und von möglichen Sachen, fest halten:

2) alle Verträge haben ihre Verbindlichkeit von der beyderseitigen Genehmhaltung und Einwilligung:

3) man sey nicht verbunden einen Vertrag zu halten, darzu man durch Furcht und Gewalt genöthigt worden, oder der durch ein betrügliches Vorgeben hinterlistig erschlichen worden.

§. XIII.

Itzt folgt das Eigenthum der Dinge dieser Welt. Dieses war nicht im Anfang: weder bey einem, weil einer allein des Eigenthums aller Sachen nicht fähig ist; noch bey allen, weil dieses den Vergleich so wohl der Besitzer zum Grunde setzet, als auch derer, so die Gemeinschaft der Sachen verlassen und davon abgehen. Wenn die Menschen nicht den bösen Neigungen wären unterworfen gewesen, so hätte man der Eigenthümer in der Welt nicht bedürfet. Da aber die Gemeinschaft der Güther nicht ohne

ohne Zanck war, der Ehrgeitz zum Beweis seines Vorzugs und zur Erhaltung der Herrschaft über andere alles wolte an sich reissen, die Wollüstigen und Faulen von anderer Leute Fleiß und Schweiß leben wolten, und als Verschwender allzu viel verlangten, auch der Geitz die Gemeinschaft der Güther gäntzlich verabscheuete; so ist mit der Einwilligung und Genehmhaltung der Menschen das Eigenthum eingeführet worden, und GOTT, der das Wohl der Menschen wolte befördert wissen, hat nach seiner Gütigkeit und Weisheit dasselbe wollen eingeführet wissen: Gleich wie es auch zur Bequemlichkeit und Vergnügen dieses Lebens gereichet, wenn man auf eigene Güther dencket, deren man sich zur Nothdurft und Bequemlichkeit bedienen kan.

§. XIV.

Jedennoch da einige nothwendige Sachen an allen Orten so häuffig zu haben sind, daß sie durch keinen Gebrauch iemals können erschöpfet werden, z. E. das Sonnen-Licht, die Luft, an vielen Orten das Wasser, &c. so folget, daß durch das Eigenthum nicht die Gemeinschaft aller Dinge sey auf-

aufgehoben worden. Hieher gehört die Frage vom Eigenthum des Meers. Siehe Grotium *de mari libero.*

§. XV.

Wer etwas eigenes besitzet, der hat das Eigenthum so wohl über die Sache selbst, als auch über ihren Gebrauch. Dahero kan der Besitzer die Einrichtung über sein Eigenthum machen, wie er will. Hieraus folget:

1) daß man sich wider Wissen und Willen des Herrn der Güther desselben zu bedienen nicht berechtigt sey, vielweniger sich dieselben zuzueignen:

2) daß man niemanden im selbstbeliebigen Gebrauch seines Eigenthums hindern dürfe:

3) daß die Einkünfte von den eigenen Güthern ihrem rechtmäßigen Herrn müssen eigen seyn:

4) daß man sich mit des Nächsten Schaden nichts zueignen dürfe, und daß also der Diebstahl eines der größten Verbrechen sey:

5) daß man sich seiner Eigenthümer bedienen müsse zu seiner und anderer Leute Wohlfahrt:

6) daß dem Besitzer erlaubt sey, andere vom Gebrauch seines Eigenthums auf alle Weise abzuhalten, und sein eigenes Guth zu vertheidigen:

7) da etliche an einigen Dingen einen Uberfluß haben, an andern einen Mangel, daß die Veräusserung der Eigenthümer an andere nicht nur erlaubt, sondern auch nothwendig sey, und folglich daß das Schencken an Nothleidende billig und nöthig, und die Vertauschung der Eigenthümer nothwendig und erlaubt sey.

§. XVI.

Die Vertauschung könte nicht geschehen, wenn nicht auf Waaren und Sachen ein gewisser Werth gesetzet würde, und auf der Arbeit und Dienste der Menschen ein gewisser Preis ruhete. Hieraus folget:

1) der Werth und Preis müsse so gesetzet werden, daß auf den Nutzen und auf die Nothwendigkeit der Sachen und Handlungen gesehen werde, daß der Schaden von andern abgewendet, und auf die Erhal-

tung

tung der menschlichen Gesellschaft Reflexion gemacht werde:

2) die Billigkeit und Gleichheit im Werth und Preise müsse nach Beschaffenheit der Zeiten und anderer Umstände beobachtet werden:

3) der Käuffer und Verkäuffer müsse weder mit Gewalt noch mit List den Werth und Preis verringern oder erhöhen:

4) das geborgte müsse zur bestimmten Zeit unbeschädigt wieder gegeben, oder richtig bezahlet werden:

5) daß die Nutzungen und Zinsen von dem gelehnten nicht unerlaubt, aber der Wucher und die übermäßige Nutzung verboten sey:

6) daß das Miethen und Vermiethen, das Pachten und Verpachten, im Recht der Natur gegründet sey.

Der dritte Abschnitt,

Von dem, was recht ist in der ehelichen Gesellschaft.

§. I.

Die Ehe ist ein Vertrag einer Manns-Person und einer Weibs-Person, welcher zu beyderseitiger Glückseligkeit geschlossen wird, und folglich zum Endzweck hat die Vereinigung der Gemüther, die gegenseitige Hülfleistung, und die fleischliche Beywohnung so wohl zum Kinder-Zeugen, als auch zur Löschung der Brunst.

§. II.

Die Vielmännerey ist ausser Streit offenbar wider das Recht der Natur; allein die Vielweiberey streitet nicht schlechterdings mit demselben: welches aus der Vielweiberey selbst der fromen Patriarchen und der heiligen Könige des A. T. erhellet. Wiewohl die Vernunft viele Beweis-Gründe hat, einem die Vielweiberey, sonderlich heut zu Tage, zu widerrathen.

§. III.

Die im 3. Buch Mosis und dessen 18. Capitel, wie auch in bürgerlichen Rechten, ver-

verbotenen Ehen mit sehr nahen Anverwandten haben ihres Verbots Grund im Recht der Natur. Denn dieses Verbot verhütet, daß durch die Heyrathen mit den Anverwandten in der geraden ab- und aufsteigenden Linie nicht eine Verwirrung und Vermischung der Pflichten und der Verbindlichkeiten der Menschen entstehe: ja dasselbe hebt auf die offene Gelegenheit zu Ehebrüchen und Hurereyen unter Bluts-Freunden, und macht, daß unter mancherley Familien die Freundschaft ausgebreitet wird, welches zum Wohl der Republic viel beyträgt.

§. IV.

Die Ehen mit der Antrauung an die lincke Hand (matrimonia ad morganaticam) haben nichts an sich, so mit dem göttlichen natürlichen Recht zu streiten scheinen könte. Siehe Hug. Grotium de *iure belli & pacis* lib. 2. c. 7. §. 8.

§. V.

Da der Endzweck der Ehe ist die beyderseitige Glückseligkeit, so ist es billig, daß nicht nur gleich Anfangs der Ehestand auf Lebenslang geschlossen werde, sondern auch

daß

daß er bis ans Ende des Lebens dauere: besonders da die gegenseitige Hülf-Leistung im hohen Alter denen Menschen am nöthigsten ist. Eine Ehe, so man mit einer Person geringeres Standes, die an die lincke Hand getrauet wird, schliesset, und zwar auf eine Zeit lang, wird der Concubinat genennet.

§. VI.

Die ernstliche Erklärung und gegenseitige Annehmung des Vorsatzes, einander zu heyrathen, wird das Verlöbniß genennt. Daß dieses durch beyderseitige Bewilligung könne aufgehoben werden, ist offenbar; ob es aber gewissenhaftig sey, wenn durch beyderseitige Bewilligung die Ehen aufgehoben werden? darüber wird vielfältig gestritten.

§. VII.

Ein Sohn, der noch unter der väterlichen Gewalt ist, kan nicht ohne der Eltern Vorwissen und Willen heyrathen. Ist aber die Ehe schon vollzogen, so kan sie wegen des Mangels ihrer Einwilligung nicht getrennet und aufgehoben werden.

§. VIII.

Die Pflichten der Ehegatten sind, daß sie einander beyderseits aufrichtig lieben, unverbrüchliche Treue erweisen, die ehelichen Liebes-Pflichten leisten, und mit einander das gemeinschaftliche Wohl der Gesellschaft besorgen, auch eines des andern Handlungen mit klugem und wohl überlegtem Rath lencke und regiere. Dahero der Mann nicht eher eine eigentlich so genannte Herrschaft über die Frau hat, als wenn diese dem Endzweck der ehelichen Gesellschaft zuwider lebt.

§. IX.

Ein Theil der ehelichen Gesellschaft kan alsdenn die Ehescheidung mit Recht suchen, wenn er bey dem andern erweisen kan

1) den Ehebruch, er sey nun einfach oder doppelt; es wäre denn, daß der beleidigte Theil seinem ungetreuen Ehegatten auch nach vollbrachtem und ihm bewusten Ehebruch wieder beygewohnet, und also den Ehestand erneuert hätte:
2) die boshaftige Verlassung:
3) eine offenbare und nachtheilige infamiam:

4) eine

4) eine heßliche und ansteckende Kranckheit:

5) die Bemühung seinen Ehegatten hinterlistig zu tödten:

6) die hartnäckigte Versagung der ehelichen Pflichten:

7) unerträgliche und eine unversöhnliche Feindschaft verursachende Sitten:

8) das eheliche Unvermögen:

9) und eine boshaftige Verursachung der Unfruchtbarkeit.

Denn alle diese Dinge heben den Endzweck der ehelichen Gesellschaft gäntzlich auf.

§. X.

Beyde Ehegatten müssen gemeinschaftlich vor die erzeugten Kinder sorgen. Ja da sie selbst zusammen getreten, um einander glücklich zu machen, nicht nur Zeit ihres Lebens, sondern auch nach dem Tode; so ist ein Ehegatte verbunden, nach dem Tode, wenigstens einen Theil seines Vermögens, gleichsam zur Danckbarkeit vor erwiesene Treue, dem andern zu hinterlassen.

Der vierte Abschnitt,

Von dem, was recht ist in der våterlichen Gesellschaft.

§. I.

Die våterliche Gesellschaft ist die Vereinigung des Willens der Eltern und der Kinder wegen dieser ihrer glücklichen Erziehung und denen dahin zielenden Mitteln. Was derohalben der Endzweck dieser Gesellschaft erfordert, das müssen diejenigen thun, so in derselben leben.

§. II.

Gleichwie der Ehestand nöthig war wegen der Zeugung zur Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts; also ist die våterliche Gewalt wegen der Nothwendigkeit der Auferziehung der Kinder nöthig: Und diese muß so groß seyn, als sie der Endzweck der Auferziehung erfordert.

§. III.

Die Auferziehung der Kinder bestehet

1) in der Verpflegung der Kinder durch Nahrung, Kleidung, und Abwendung der Kranckheiten:

2) in

2) in der Sorge vor ihre Seele in Ansehung des Verstandes und Willens, daß sie vernünftige und tugendhaftige Menschen werden:

3) in der Anführung zu einer löblichen Lebens-Art, damit, wenn sie erwachsen, dieselben geschickt seyn, auf eine anständige Weise sich fort zu bringen und ihrem Nächsten zu dienen:

4) in der Mittheilung eines guten Raths, auch wenn sie schon ihre eigene Familie aufgerichtet und angeordnet haben:

5) in möglicher Sammlung und hinterlassung der Nothwendigkeiten zu ihrer Auferziehung, und zur Beförderung ihres Glücks, da sie nicht wissen, ob sie so lange leben werden, daß sie die gemeldete Auferziehung vollenden können:

6) in Besorgung treuer und rechtschaffener Vormünder.

§. IV.

Vor so grosse Wohlthaten sind die Kinder ihren Eltern schuldig

1) einen willigen und hurtigen Gehorsam in allen billigen Stücken,
2) eine kindliche Furcht und Ehrerbietigkeit,
3) eine solche hertzliche Liebe, daß sie vor sie beten, und vor Beleidigung derselben sich eifrigst hüten,
4) eine immerwährende Danckbarkeit, so daß, wenn die Eltern alt und arm werden solten, sie vor derselben Verpflegung sorgen.

Der fünfte Abschnitt,

Von dem, was recht ist in der häuslichen Gesellschaft.

§. I.

Nachdem das Eigenthum der Güther eingeführet worden, sind einige Menschen reich, die andern arm gewesen: und von Natur haben einige die Arbeit ertragen können, andere sind der Faulheit ergeben gewesen. Derowegen haben einige den Dienst anderer nöthig gehabt, andere aber haben angefangen den Nutzen anderer durch Dienste zu befördern und ihrer Ruhe und Bequemlichkeit behülflich zu seyn. Daraus ist

ist ein neuer Stand der Menschen entstanden, da einer Kraft eines Vertrags der Herrschaft anderer unterthan ist: welcher Stand nicht kan von Natur seyn.

§. II.

Der häusliche Stand ist die Vereinigung des Willens des Haus-Herrn (oder der Haus-Frau) und des Knechtes (oder der Magd) da dieser zum Gehorsam und zu Leibes-Diensten, jener aber zur Nahrung und Belohnung des Dieners sich verbindlich macht. Demnach ist der Endzweck dieser Gesellschaft auf Seiten des Herrn die bequemere Besorgung des Hauswesens, aber auf Seiten des Dieners und Knechtes die erträgliche Unterhaltung und Fortbringung seines Lebens.

§. III.

Die Dienstbarkeit ist entweder bedinglich (hypothetica servitus) oder unbedingt (absoluta servitus.) In jener hat man sich zu gewissen Diensten verbunden; in dieser ist man verbunden, allerley Dienste ohne Unterscheid zu thun. Wie nun der Vertrag beyder schliessenden Theile ist, so ist auch beyder ihr erlangtes Recht.

§. IV.

Man hat sich entweder auf die gantze Lebens-Zeit, oder nur eine gewisse kürtzere Zeit diese oder jene Dienste zu leisten anheischig gemacht. Einige sind zu dienen gezwungen worden, einige haben sich freywillig zu Dienstbothen angegeben.

§. V.

Aus diesem allen erhellet, daß der Herr das Recht habe,

1) dem Knecht zu befehlen, was er wolle gethan wissen:

2) die Handlungen des Knechtes zu lencken zum Nutzen der Familie:

3) die Ersetzung des Schadens zu fordern, der durch des Knechts Verschulden ihm zugefügt worden:

4) die Streitigkeiten unter dem Gesinde auszumachen:

5) den Lohn zurück zu behalten, wenn der Knecht den Gehorsam versagt, und, wenn keine Hoffnung der Besserung mehr da ist, ihn fortzujagen.

§. VI.

Hingegen ist dieses des Herrn Schuldigkeit, daß er

1) seiner Gewalt sich so bediene, daß er vom Knecht sich Furcht und Liebe versprechen kan:

2) dem Knecht sein tägliches Essen und Trincken reiche, und zu rechter Zeit ihm seinen versprochenen Lohn zahle:

3) vor des Knechtes Gesundheit und Sicherheit sorge:

4) ihn zu allen Tugenden ermahne, und vor seine Seele zu sorgen ihm Gelegenheit darreiche.

§. VII.

Hinwiederum ist dieses die Schuldigkeit des Knechtes, daß er mit Gehorsam, Treue, Arbeitsamkeit, Nüchternkeit, und wohlanständigen Sitten, dem Willen des Herrn eine Genüge leiste, und auf alle mögliche Weise des Herrn Nutzen befördere. Hingegen hat er das Recht, seinen Herrn, wenn der Dienst aus ist, zu belangen, so fern ihm sein Lohn versagt wird.

§. VIII.

Es giebt auch eine erzwungene Dienstbarkeit, da man im Krieg von dem Uberwinder zum Knecht gemacht wird: und hier verliehret zwar der Herr das Recht über Leben und Tod des Knechtes, dieser aber muß mit nothdürftiger Erhaltung seines Lebens zu frieden seyn. Ja ein solcher Herr kan die Kinder seines Knechtes sich wieder zu Knechten machen, daß sie ihm arbeiten und ihn helfen reich machen.

Der sechste Abschnitt,

Vom Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft, und den mancherley Arten derselben.

§. I.

Da der bloß natürliche Stand der Menschen so vielen Unbequemlichkeiten unterworfen war, so richteten sie erstlich kleinere Gesellschaften auf, wobey der Endzweck die gegenseitige Vertheidigung vor feindlichen Anfällen war. In diesen kleinern Gesellschaften hatte keiner eine Herrschaft über den andern.

§. II.

Darnach als die Menschen sahen, daß

ihr

ihr bestimmter Endzweck besser und glücklicher in der Republic und der bürgerlichen Gesellschaft könte erhalten werden, absonderlich wenn unter den Gliedern der Gesellschaften Uneinigkeiten und Streitigkeiten entstünden; so sind sie nach und nach in die bürgerliche Gesellschaft getreten, in welcher Obrigkeiten und Unterthanen sind.

§. III.

Allein was hat sie denn bewogen, daß sie statt der natürlichen Gleichheit sich der Herrschaft anderer unterworfen? Die Liebe zu ihrer Sicherheit, Vertheidigung und Erhaltung hat die meisten angetrieben, daß sie freywillig sich unter die Bothmäßigkeit der Obern ergeben. Doch ist auch wahrscheinlich, daß einige Herrschaften durch Gewalt und ungerechte Macht entstanden, da einige aus Herrschsucht sich zu Obrigkeiten aufgeworfen, und andere sich unterthänig gemacht.

§. IV.

Die mit Gewalt erzwungene Herrschaften sind ausser Streit unumschränckt gewesen; aber die freywillig übergebenen sind einiger massen eingeschränckt gewesen.

§. V.

§. V.

Wenn alle eintzelne Haus-Väter zur Ausübung der Majestäts-Rechte etwas beytragen, so heist die Regierungs-Form in einer solchen Republic Democratia. Und hier kan nichts tüchtiges und wichtiges ausgemacht werden, ausser in den Comitiis und Tage-Satzungen, in welchen die pluralitas votorum oder die Mehrheit der Stimmen etwas auszurichten vermögend ist. Allein diese Regierungs-Form ist grossen Unbequemlichkeiten unterworfen, weil sie bald beunruhiget, verändert und getrennet wird.

§. VI.

Wenn die Ausübung der Majestäts-Rechte nur bey den Vornehmsten und mächtigern Bürgern ist, so heist die Regierungs-Form Aristocratia: da denn an einigen Orten die Vornehmsten nach ihrem erblichen Rechte zum Regiment gelangen, anderswo aber nach Beschaffenheit ihrer Tugenden und ihres Vermögens erwehlet werden. Aber auch diese hat viele Unbequemlichkeiten, indem sie leicht durch factiones und partheyische Secten zerrissen, verändert und verderbet wird.

§. VII.

§. VII.

Wo einer allein die Majestäts-Rechte verwaltet, so heist die Regierungs-Form Monarchia. Hierinnen ist entweder ein regnum absolutum, wenn dem Regenten die höchste Herrschaft ohne Bedingung übergeben worden, wie z. E. itzt in Portugall, Spanien, Franckreich, Dänemarck, Rußland, Preussen ꝛc. oder ein regnum limitatum, wenn die Gewalt des Regenten umschräncket, und er an gewisse Reichs-Grund-Gesetze und an eine Wahl-Capitulation gebunden ist, wie z. E. im Römisch-Teutschen Reiche, in Groß-Britannien, in Schweden, in Pohlen.

§. VIII.

Es giebt auch Despotische Reiche, in welchen die Unterthanen im Stande der Knechte leben, wie z. E. das Reich der Türcken, der Perser, und des grossen Mogols sind.

§. IX.

Ferner sind die Reiche entweder Wahl-Reiche (regna electiva) wie z. E. Schweden, Pohlen; oder Erb-Reiche (regna successiva) wie z. E. Groß-Britannien,

Portugall,

Portugall, Spanien, Franckreich, Dänemarck.

§. X.

Von den Wahl-Reichen muß man folgendes mercken:

1) Das Recht, den Regenten zu wehlen, wird durch die Vornehmsten des Reichs ausgeübt, z. E. in Teutschland, Schweden und Pohlen.

2) Selbst aus den Wehlenden kan einer erwehlet werden, zum Exempel K. Leopoldus als König in Böhmen und Chur-Fürst.

3) Es können auch Fremde erwehlet werden z. E. in Schweden der Landgraf von Hessen, in Pohlen der Chur-Fürst von Sachsen.

4) Wenn der Erwehlte die Regierung nicht will annehmen, so muß eine neue Wahl angestellet werden; wie wir aus den Zeiten des grossen Interregni in Teutschland sehen.

5) Zur Zeit des Interregni wird das gemeine Wesen verwaltet entweder durch die Vornehmsten, oder durch einen Vice-König.

§. XI.

Von den Erb-Reichen ist folgendes zu mercken:

1) Das Recht der Erstgeburt hindert die Theilung des Reichs, und befördert also dessen Wohlfahrt.

2) Die Töchter werden entweder gar von der Regierung ausgeschlossen, wie z. E. in Portugall, Spanien und Franckreich; oder bey Ermangelung eines männlichen Erben zum Regiment gelassen, wie z. E. in Engelland, Dänemarck und Rußland.

3) Die Majestät ist bey dem unmündigen König e. g. an. 1716. bey Ludov. XV. nicht bey den Vormündern und Regenten.

4) Es kan einer vor sich und seine Erben dem Recht der Erb-Folge absagen, wenn ihm noch keine Kinder geboren sind.

Der siebende Abschnitt,
Von den Majestäts-Rechten der Regenten.

§. I.

Wem die höchste Gewalt gegeben, der übet die Majestäts-Rechte aus, das ist, solche Rechte, so zur Verwaltung der Republic nöthig sind. Aller dieser ihr Grund ist salus populi, oder die allgemeine Wohlfahrt.

§. II.

Die erstern Majestäts-Rechte sind:

1) Das Recht heilsame Gesetze zugeben, woran die alle gebunden sind, so in des Regenten Gebiethe leben:

2) Das Recht zu beurtheilen, was der Republic nützlich sey:

3) Das Recht Richter zu setzen und Gerichte anzuordnen, damit die Gesetze vollzogen, die eigene Rache verhindert, und die Streitigkeiten der Unterthanen abgethan werden:

4) Das

4) Das Recht auf gewisse Laster und Verbrechen gewisse Strafen zu setzen:

5) Das Recht die Strafen zu verringern und zu erlassen. Wie weit des Regenten sein Recht, die Strafen zu erlassen, sich erstrecke, das habe gewiesen in meiner Theologia morali.

§. III.

Ferner gehöret zu den Majestäts-Rechten das Dominium eminens, oder die höchste Gewalt über alles, was die Republic mit ihren Gliedern hat, weil die Republic eine Person darstellet, und vor einen Mann stehet. Dieses aber ist

a) entweder Dominium ordinarium, da der Regente hat bona patrimonialia, domanialia & fiscalia, und das Recht über die Schätze des Landes, so von den allgemeinen Auflagen und Gaben gesamlet worden, mit Bewilligung der Stände zu disponiren;

b) oder Dominium extraordinarium, da zur Zeit des Kriegs, der Bela-

gerung, oder einer andern grossen Gefahr, er das Vermögen aller und einzelner Unterthanen zur Abwendung der Gefahr, und zur Erhaltung der gantzen Republic darf anwenden.

§. IV.

Der höchste Regente hat auch das Recht zu kriegen und Friede zu schliessen, zum Wohl des Landes. Folglich hat er

1) das Recht der Heer-Folge,
2) das Recht, Soldaten zu werben,
3) das Recht, diejenigen, so das Land entbehren kan, zu Kriegs-Diensten zu zwingen,
4) das Recht, Städte zu bauen und sie zu befestigen,
5) das Recht, Bündnisse mit andern höchsten Regenten zu machen.

§. V.

Der höchste Regente hat auch das Recht über die Personen der einzelnen Unterthanen, so daß er kan Rang-Ordnungen machen, Belohnungen austheilen, veniam ætatis geben, einen Unehrlichen wieder ehrlich machen.

§. VI.

§. VI.

Endlich hat er auch die Landes-herrliche Macht über den äusserlichen Gottesdienst; keinesweges aber über die Gewissen seiner Unterthanen. Hieraus folget nun, daß er habe

1) das Recht, die Lehrer der Religion in Kirchen und Schulen einzusetzen,
2) das Recht, Kirchen-Ordnungen zu machen,
3) das Recht, die Kirchen-Disciplin zu verbessern,
4) das Recht, die Gotteslästerer und hartnäckigten Religions-Schänder zu bestrafen und zu verjagen,
5) das Recht, ein Kirchen-Gericht anzuordnen,
6) das Recht, Concilia zusammen zu ruffen, und sie zu regieren,
7) das Recht, die Religions-Streitigkeiten zu mäßigen, zu dirigiren, und alle Heftigkeit darinnen zu verbieten, und ihnen Gräntzen zu setzen,
8) das Jus tolerandi errantes, oder das Recht, diejenigen zu dulden, so in etlichen Stücken der Religion

von ihm abweichen, wenn sie nur nichts lehren, so dem Staat zuwider ist, und die Ruhe der Republic störet.

Der achte Abschnitt,
Von den Rechten der Unterthanen.

§. I.

Die beyderseitige Bewilligung bey Aufrichtung der Republicken verursacht eine gegenseitige Verbindlichkeit, und gegenseitige Rechte. Also haben auch die Unterthanen ihre Rechte; deren einige auf gewissen Freyheiten bestehen, (sunt iura meræ libertatis) einige aber eine gewisse That des Fürsten und seiner Vorfahren zum Grunde setzen.

§. II.

Es hat nehmlich der Unterthan alle Freyheit, welche weder der gemeinen Ruhe zuwider, noch das Vermögen der Unterthanen erschöpfet, noch mit den Grund-Gesetzen streitet. Dahin gehöret

1) die Gewissens-Freyheit,

2) die Freyheit zu heyrathen, wen man will,

3) die Freyheit, seine Kinder dieser oder jener Lebens-Art zu widmen, wenn es nur mit guter Uberlegung und zum Heil der Republic geschiehet,

4) die Freyheit, sein Hauswesen nach Gefallen einzurichten, und sich mit einer unschuldigen Ergötzlichkeit zu vergnügen,

5) die Freyheit, unschuldige Gesellschaften und Zusammenkünfte zu besuchen,

6) die Freyheit, mit andern Mit-Bürgern Verträge zu errichten, zur Beförderung ihres Handels und Wandels.

§. III.

Es stehet ferner den Unterthanen frey,

1) um Leistung deßjenigen bescheiden anzuhalten, was der Fürst Kraft des Vertrags ihnen versprochen, oder worzu sich seine Vorfahren ehemals anheischig gemacht:

2) unterthänige Vorstellung zu thun, wenn der Fürst die gantze Verfas-

sung des Staats ändern, und der Bürger Umstände verschlimmern will:

3) bey aller ihrer Noth durch mündliche und schriftliche Klagen ihre Zuflucht zu dem Regenten zu nehmen; sintemal keinem der Weg Rechtens kan versaget werden.

§. IV.

Diese wichtige Materie des natürlichen und allgemeinen Staats-Rechts hat am besten ausgeführet der selige D. Ephraim Gerhard in seinem *Jure Naturæ* lib. 3. c. 8. p. m. 311. sqq.

Der neunte Abschnitt,

Von den Pflichten der Regenten und der Unterthanen.

§. I.

Die Pflichten der Regenten müssen hergeleitet werden aus dem Endzweck der Republicken, welcher ist die Glückseligkeit und Sicherheit der Unterthanen. Denn wer den Endzweck will, der will nothwendig auch die dahin gehörigen Mittel.

§. II.

§. II.

Hieraus folget,

1) daß der Regente seinen Unterthanen eine äusserlich zwar umschränckte Gewissens-Freyheit lassen müsse:

2) daß er bey der Ausübung der Majestäts-Rechte auf das wahre Wohl des Volcks sehen müsse:

3) daß er alles abzuwenden verbunden sey, was die äusserliche Ruhe stören kan:

4) daß er in Schulen gute Bürger erziehen zu lassen verbunden sey:

5) daß er in allen Sachen auf die Verträge mit seinem Lande sehe, und auf den höchsten Richter der Welt, der dereinst von allen seinen Thaten wird Rechenschaft fordern.

§. III.

Der Unterthan hat folgende Pflichten zu beobachten, daß er

1) die Hoheit der Regenten erkenne und verehre,

2) aus wahrer Liebe vor sie bethe, und ihnen alles Gutes von GOTT erbitte,

3) den Gesetzen der Obrigkeit willig folge,
4) in allen Dingen seine gegen sie hegende Devotion an den Tag lege,
5) die zu den Nothwendigkeiten des Landes erforderlichen Steuern ohne Weigerung gebe,
6) auf das gemeine Wohl in allen Sachen seine Gedancken richte,
7) sein öffentliches Amt treulich verwalte, und
8) bey erheischendem höchsten Nothfall sich auch der Regenten dominio eminenti extraordinario ungezwungen unterwerfe.

§. IV.

Würde dieses alles auf beyden Seiten gewissenhaftig beobachtet; o! so würde der Stand der Hohen und der Niedrigen erwünscht, vergnügt und gesegnet seyn.

Der zehnte Abschnitt,
Von den Pflichten der Bürger gegen ihre Mit-Bürger.

§. I.

Die gantze Republic stellt eine einzige Person dar. Dannenhero müssen alle Glieder derselben mit gemeinschaftlichen Kräften die allgemeine Wohlfahrt befördern. Folglich ist ein Bürger (Unterthan) seinem Mit-Bürger gewisse und besondere Pflichten zu leisten schuldig.

§. II.

Hieraus folgt, daß ein ieder die gemeinschaftliche Gefahr und den allgemeinen Schaden abzuwenden verbunden sey.

§. III.

Hieraus folgen unmittelbar folgende Sätze:

1) die Selbst-Rache ist nicht erlaubt,
2) der gemeine Nutzen ist dem Eigen-Nutz vorzuziehen,
3) in zweifelhaften Sachen gehet man an den Regenten und seine weisesten Räthe, die zum Wohl der Republic verordnet sind,

4) die Mit-Bürger müssen unter sich ihre Verträge halten, und der Einigkeit sich befleißigen,

5) ein ieder muß suchen seinen Credit zu erhalten,

6) ein ieder muß glauben, daß seines Nächsten Gefahr ihn auch angehe,

7) ein ieder muß dem andern in seinem Beruffe treulich dienen,

8) die Reichen müssen den Armen unter die Armen greiffen,

9) da der Leib der Mit-Bürger das Wohn-Haus einer vernünftigen Seele gewesen, und die gesunde Vernunft * so wohl die Nothwendigkeit als auch die Möglichkeit und Gewißheit der Auferstehung der todten Leiber erkennet; so sind die Mit-Bürger verbunden, ihrer Nachbarn erblaßte Leichname ehrlich zu begraben,

10) vor der Verstorbenen ihre Hinterlassenen müssen die Mit-Bürger sorgen, wenn sie noch nicht genugsam erzogen und versorget sind.

§. IV.

* Siehe meine Theol. natur. part. 2. c. 3. §. 6.

§. IV.

Diß sind die gegenseitigen Pflichten der Bürger unter sich, die das Wohl des Volcks vortrefflich befördern.

Das IV. Capitel, Von den Pflichten gegen andere, nach den Regeln des natürlichen Wohlstandes.

Der erste Abschnitt, Von dem Wohlstand überhaupt.

§. I.

DJe Lehre vom Wohlstande ist der Theil des natürlichen Rechts, welcher dem Menschen die Art und Weise zeiget, wie er anderer Leute Gunst, Freundschaft und Hülfe sich soll zuwege bringen.

§. II.

Der Wohlstand ist entweder der natürliche oder der bürgerliche; dieser gehöret in die Politic, und richtet sich nach der unterschiedenen Einbildung und Gewohnheiten der

der Vornehmen in der Republic; jener aber hat seinen Grund in der Betrachtung der menschlichen Natur, und schreibt vor solche Handlungen, welche zur Erhaltung der menschlichen Glückseligkeit unumgänglich nöthig sind.

§. III.

Ein Mensch kan dem andern viele Gefälligkeiten erweisen. Ein Mensch braucht des andern Hülfe. An anderer Wohlgewogenheit ist iedem viel gelegen. Anderer Gunst aber von sich abwenden, verursacht grossen Schaden.

§. IV.

Was derohalben anderer Leute Gewogenheit erwirbt, und uns dieselben verbindlich macht, das müssen wir thun; hingegen dasjenige unterlassen, was anderer Leute Gemüther von uns abwendig macht.

§. V.

Doch müssen die Mittel zur Erlangung der Gewogenheit anderer weder wider die Religion, noch wider die Tugend-Lehre, noch wider die natürliche Gerechtigkeit seyn.

§. VI.

§. VI.

Der natürliche Wohlstand gehet entweder alle Menschen überhaupt an, oder einzelne Personen in einem gewissen Stande oder in einer gewissen Lebens-Art. Decorum naturale est vel *universale* vel *singulare*.

Der andere Abschnitt,

Von dem allgemeinen Wohlstande.

§. I.

REde von allen rühmlich, wo nicht die Reguln der Frömmigkeit und Gerechtigkeit entgegen stehen, absonderlich von vornehmern, denn du bist.

§. II.

Diene andern mit den Gemüths-Gaben und Leibes-Kräften, die deiner Dienste brauchen.

§. III.

In deinen Handlungen sehe auf den Ort, und erweise dich anders in einem Fürstlichen Pallast, anders in der Kirche, anders in der Stadt, anders auf dem Dorfe: und gebe Achtung auf die Landes-Art.

§. IV.

Lasse bisweilen, andern zu Gefallen, von deinem Rechte etwas nach: und erhebe dich nicht über die Niedrigen.

§. V.

Im Umgange richte dich im Reden nach dem unterschiedenen Zustand derer, mit welchen du redest.

§. VI.

Ein ieder rede in Gesellschaften davon, was er verstehet, und lasse keinen Hochmuth oder Begierde, andere gleichsam zu lehren, von sich mercken.

§. VII.

Beobachte in der Lebens-Art, in Kleidern, und im Gange deinen Stand: mache es den Weisen nach, und meide die Bösen und die Narren.

§. VIII.

Sage bisweilen deiner Freyheit ab, daß du andern könnest gefällig seyn; ja bisweilen folge dem gemeinen Hauffen.

§. IX.

Meide alles affectirte Wesen: und ahme bisweilen andern nach, damit ihnen,

wo sie Ehr-Begierde haben, deine Handlungen hinwiederum gefallen.

§. X.

Verberge zu rechter Zeit deine herrschende Neigung; iedoch verfalle nicht gerade auf das Gegentheil.

§. XI.

Thue alles, was Ehre und Ansehen bringen kan, doch ohne äusserlich grossen Lerm, und mit Bescheidenheit, und sey dabey weder dir noch andern beschwerlich.

§. XII.

Meide die Reden und Thaten, so zu eines andern Sünde dienen können. Dahero sehe dich um, und lerne dich so wohl als andere kennen.

§. XIII.

Traue, aber schaue, wem du trauest.

§. XIV.

Hüte dich vor Reden und Thaten, so dir andere zu Feinden machen können.

§. XV.

Enthalte dich vor groben Schertz-Reden; mache aber auch nicht allzu viele Complimenten.

§. XVI.

Anvertraute Heimlichkeiten schwatze nicht aus, damit man dir ferner traue.

Der dritte Abschnitt,

Von dem Wohlstande einzelner Personen.

§. I.

Ein alter Mann muß die Ernsthaftigkeit beybehalten, und die Leichtsinnigkeit der Jünglinge vermeiden. Hingegen ein Jüngling muß sich zwar der Bescheidenheit befleißigen, aber nicht die Ernsthaftigkeit alter Männer affectiren.

§. II.

Eine Weibs-Person muß nicht männliche Moden mitmachen, sondern keusch und züchtig sich aufführen. So muß auch eine Manns-Person die weichlichen Sitten des Frauenzimmers nicht nachmachen.

§. III.

Eheleute müssen sich so bezeigen, daß weder der Mann dem Weibe zu gehorchen scheine, noch das Weib das Ansehen habe, als bedürfe sie der Herrschaft und der Regierung des Mannes.

§. IV.

Ein Geistlicher muß meiden das eitele Wesen in der Lebens-Art, in der Kleidung, und in äusserlichen Geberden; hingegen muß er dasjenige eyfrig thun, was seinem Stande gemäß ist.

§. V.

Ein Regente muß dasjenige thun, was andere zur Verwunderung reitzet, und was seiner Hoheit zur Zierde gereichet.

§. VI.

Edelleute sollen alles niederträchtige Wesen meiden, und hingegen eine wahre Generosité blicken lassen.

§. VII.

Gelehrte sollen zeigen, daß sie die Vorurtheile abgelegt: und sollen meiden die Charlatanerie und Windmacherey, wie auch die Pedanterey oder Hochmuth wegen einer Wissenschaft in Kleinigkeiten.

§. VIII.

Kaufleute müssen seyn freundlich, dienstfertig, höflich, und müssen mit iedermann gerne reden.

Einleitung in das Völcker-Recht.

Vorbereitung.

§. I.

Das Völcker-Recht zeiget, wie man das Recht der Natur bey gantzen Völckern brauchen, und bey Entscheidung der Streitigkeiten unter den Völckern anwenden müsse. Dahero ist es seinem Ursprung nach auch göttlich, angeboren, immerwährend und allgemein.

§. II.

Folglich ist das Völcker-Recht ein Theil des Rechts der Natur, ein Jus naturæ gentibus integris adplicatum. Folglich muß es nicht hergeleitet werden aus der Ubereinstimmung und Bewilligung der Völcker, oder sonst woher; sondern aus den Grund-Sätzen der gesunden Vernunft.

§. III.

§. III.

Ich will demnach hier Grotii, Cocceji, Willenbergii, Gundlingii, Gribneri und Glafeji Schriften davon in kurtze Sätze zusammen ziehen, und sie aus der gesunden Vernunft beweisen.

Das I. Capitel, Von dem Zustande der Völcker unter sich.

§. I.

Reiche, Republicken und Völcker sind unter sich in solchem Stande, daß sie, wie moralische Personen, in der natürlichen Freyheit, und durch kein bürgerliches Band an einander gebunden seyn.

§. II.

Derohalben ist ein iedes Volck sein eigener Herr, so, daß keinem Volck über das andere eine Herrschaft zukommt, und daß ein iedes keinen andern Ober-Herrn als GOtt erkennet, ob schon eines mächtiger ist als das andere.

§. III.

Derohalben ist keinem Volck erlaubet, Colonien in fremde Länder zu schicken, die alten Einwohner zu verjagen, und den Seinigen neue Sitze und Wohnungen zu erwerben.

§. IV.

Hieraus erhellet auch, daß um der Gräntzen willen, wenigstens unter den meisten Völckern, ehemals Verträge errichtet worden; daß aber auch einige Völcker durch gewisse Bündnisse die Gräntzen und den Besitz eines fremden Gebiethes vor gerecht erkannt haben: ja, daß alle Völcker, wenigstens durch eine stille Bewilligung, das Eigenthum und die Herrschaft der Besitzer, aus Liebe zur gemeinen Sicherheit, vor recht und gültig gehalten.

§. V.

Dennoch giebt es noch einigen Uberrest der Gemeinschaft. Die noch nicht bekannten und noch nicht eingenommenen Länder sind noch allen Völckern gemein. Wer derohalben dieselben einnehmen und sicher geniessen will, der wird sie nicht besser behaup-

behaupten können, als wenn er deßwegen mit den benachbarten ein Bündniß schliesset.

§. VI.

Unter die annoch gemeinschaftlichen Dinge rechnet nach dem grossen Grotio der sel. D. Gribner auch den Oceanum oder das grosse Welt-Meer in *princ. iur. nat.* p. 258. sqq. Hat sich aber ein Volck das Eigenthum eines gewissen Theils des Oceani angemaßt, so muß er sich desselben gelinde und leutselig bedienen. Daß aber die Ufer des Oceani einer Herrschaft und dem Eigenthum unterworfen seyn, ist offenbar.

§. VII.

Gleichwie endlich ein ieder privat-Mann seiner natürlichen Freyheit absagen, und in eines andern Dienste und Bothmäßigkeit sich ergeben kan: Also ist auch einem gantzen Volcke erlaubt, mit gemeiner Ubereinstimmung in eines fremden Menschen oder eines auswärtigen Volckes Herrschaft sich zu übergeben. Siehe *Gundlingii* Jus Nat. p. 321. edit. primæ.

Das II. Capitel,
Von den Pflichten der Völcker gegen einander zu Friedens-Zeiten.

§. I.

Der Friede ist eher, als der Krieg: und ieder Krieg muß um des Friedens willen geführet werden.

§. II.

Zu Friedens-Zeiten ist keinem Volck erlaubt dem andern Schaden zu thun; sondern ein iedes ist verbunden des andern Nutzen zu befördern, wenn es nur ohne eigenen Schaden geschehen kan.

§. III.

Ungewisse Gräntzen der Länder müssen durch gütlichen Vergleich ausgemacht werden.

§. IV.

Keinem Volcke kömmt zu, über die Unterthanen eines andern sich die Herrschaft anzumaßen, oder seine eigenen Gräntzen mit eines andern Schaden zu erweitern.

§. V.

LB Coburg

§. V.

Hieraus folgt, daß alle Gelegenheit und Ursach zur Erregung und Unterhaltung einer Uneinigkeit müsse entfernet seyn. Folglich

1) muß iedes Volck die Person der Regenten vor heilig und unverletzlich halten:

2) muß kein Volck des andern Unterthanen abwendig machen, wider den Regenten aufhetzen, oder um seines Nutzens willen in seine Lande locken:

3) muß kein Volck ohne des andern Vorwissen und Erlaubniß in dessen Landen Soldaten werben, oder auf irgend eine Weise in dessen Gebiethe Gewaltthätigkeit ausüben:

4) muß kein Volck dem andern den Genuß seines Uberflusses wehren:

5) kan ein Volck mit dem andern handeln, und sich mit ihm verheyrathen; wiewohl diese Freyheit, nach Beschaffenheit der widrigen Umstände, kan benommen oder doch umschräncket werden.

§. VI.

Hingegen ist einem Volck erlaubt, das andere von seinen Gräntzen abzuhalten, wenn dieses mit schädlichen Seuchen angesteckt ist.

§. VII.

Der vergönnte Durchzug einer Armee durch ein fremdes Gebiethe muß unter die Wohlthaten gerechnet werden; diese aber können von demjenigen, der nicht will, nicht expresset und mit Gewalt verlanget werden. Es kan auch keiner ohne vorher gegangene Ankündigung sich den Durchzug anmassen, ausser wenn er mit Beschimpfung der Person des fordernden Potentaten ist abgeschlagen worden.

§. VIII.

Die Gerechtigkeit muß auswärtigen so wohl als den Einheimischen verwaltet werden.

§. IX.

Güther, so von Rechts wegen auswärtigen heimgefallen, müssen ihnen ohne Verzug übergeben werden, wenn nur unsere Unterthanen in ihrem Lande gleiches Recht geniessen.

§. X.

Kein Volck muß das andere in Religions-Sachen stören, es sey denn, daß dieses sich unterstünde wider die Verträge die alte Religion, über welche jenes die Garantie übernommen, zu unterdrücken und auszurotten.

§. XI.

Dahero ist es unrecht, wenn ein Volck dem andern wegen der Ungleichheit der Religion die nach dem Recht der Natur schuldige Liebes-Pflichten versaget und abschlägt.

§. XII.

Ein Volck, das beständig gegen andere das Recht der Natur überschreitet und verletzet, ist billig keiner Hülfe und Freundschaft würdig.

§. XIII.

Es ist nicht erlaubt, den Rebellen eines Volcks Hülfe zu leisten; wiewohl es recht ist, demjenigen Theil Hülfe zu leisten, der bey entstandenen innerlichen Unruhen die gerechteste Sache hat.

§. XIV.

Unterthanen, so, um der verdienten bürgerlichen Strafe zu entgehen, ihre Zuflucht zu einem andern Volcke nehmen, müssen billig ihrem ordentlichen Gerichte wiederum überliefert werden.

§. XV.

Die Bündnisse unter den Völckern müssen als Verträge angesehen, und dahero heilig gehalten werden, wenn sie wegen erlaubter Dinge geschlossen, und weder durch bösen Betrug erschlichen, noch durch Kriegs-Gewalt sind erzwungen worden.

§. XVI.

Hieraus folgt, daß auch Christen mit Ungläubigen können Bündnisse machen, wenn nur keine ungerechte Bedingungen beygefügt worden, und sonst der Endzweck bürgerlich gut ist. Wiewohl Grotius lib. 2. c. 15. §. 12. p. m. 425. glaubt, ohne Ausnahme wären alle Christen verbunden einen allgemeinen Bund zu schliessen, zur Unterdrückung der Türcken und aller Ungläubigen.

§. XVII.

Die Versprechung in einem Bündniß, so die Erhaltung des einen Theils umschmeisset, kan nicht verlanget werden, daß sie von ihm soll erfüllet werden.

§. XVIII.

Bündnisse und Verträge, so mit den Ständen gemacht worden, hören durch den Tod des Regenten nicht auf: auch nicht durch den Tod dessen, so den Vertrag gemacht; es sey denn,

1) daß sie nur auf eine Zeitlang geschlossen worden,
2) daß es Personal-Bündnisse gewesen,
3) daß die Macht des paciscirenden umschränckt gewesen.

Sodann aber verlieren die Bündnisse ihre Kraft, wenn der Endzweck aufhöret, oder bereits erhalten worden, um welches willen sie geschlossen worden.

§. XIX.

Wenn der eine schliessende Theil den Vertrag nicht erfüllet, so hat das andere Volck eine gerechte Ursache von dem Bündniß abzuweichen.

§. XX.

Kein Vertrag ist gültig, so da streitet mit dem Vertrag, der schon mit einem andern ist eingegangen gewesen. Derohalben geht der erstere Vertrag dem andern vor. Ist aber die Sache so beschaffen, daß, ohne Verletzung des wohl erworbenen Rechts auf beyden Seiten, die Verheissung allen beyden kan geleistet werden, so muß sie auch keinem von beyden Partheyen abgeschlagen werden.

§. XXI.

Die Völcker pflegen auch an einander Gesandten zu schicken. Es ist aber ein Gesandter eine publique Person, so von denen, welche die Majestät haben, zu einem andern Staat geschickt worden, um Staats-Geschäffte nach dem Rechte der Natur abzuhandeln.

§. XXII.

Der Unterscheid der Gesandten verändert auch die ihnen gebührende Ehre. Denn einige sind Plenipotentiarii, einige Ambassadeurs, einige Envoyés. Siehe Gundlingii ius nat. cap. 35. §. 147. sqq.

§. XXIII.

Keinem Gesandten darf der Zutritt versaget werden, wo nicht eine höchstwichtige Ursache da ist, z. E. die Furcht der Verrätherey. Ist er aber vorgelassen, so muß er die gewöhnlichen Ehren und Freyheiten geniessen; wobey auch das eingeführte Ceremoniel muß beobachtet werden.

§. XXIV.

Wenn aber ein Gesandter feindliche Dinge anfängt, zum Schaden der Republic, und folglich sich seiner Freyheit verlustig macht, so kan er nicht nur angehalten, sondern in Arrest gesetzet werden. Ja wenn er den Unterthanen des Herrn, an welchen er geschickt worden, die Schulden nicht bezahlen will, so kan er dazu angehalten werden. Siehe D. Henr. Cocceji dissert. de legato sancto, non impuni, und D. Gottlob Samuel Treuers Beweis, daß es nicht wider das Völcker-Recht, einen Gesandten anzuhalten.

§. XXV.

Die Begleiter, Familie und Diener

des

des Gesandten, wenn sie etwas geringes versehen, werden dessen Bothmäßigkeit überlassen, daß er sie selbst abstrafen darf; aber gantz anders verhält sich alsdenn die Sache, wenn sie die Ruhe und Sicherheit der Republic zu stören sich unterstehen.

§. XXVI.

Das Gesandten-Recht eignet ihren Wohnungen kein ius asyli zu vor diejenigen so grobe Missethaten wider ihres Regenten Person, und wider die Ruhe der Republic begangen: solche müssen vielmehr von den Gesandten ausgeliefert werden; wie denn überhaupt ihren Wohnungen das ius asyli nicht zukömmt, wofern es nicht durch einen gewissen Vertrag ausgemacht ist.

§. XXVII.

Die Unverletzlichkeit der Gesandten gehet nur auf deren Länder, in welchen sie das Amt der Gesandten verwalten; hingegen, wo sie nur durchreisen, da geniessen sie dergleichen Privilegia nicht: dahero können sie aufgefangen werden, wenn sie durch ein feindliches Gebiethe gehen

wollen. Siehe des seligen Hof-Raths D. Gribneri *princ. iur. nat.* p. 287. sqq. edit. primæ.

§. XXVIII.

Eine andere Beschaffenheit hat es mit denen Gesandten, welche von denen Potentaten zu den Feinden geschickt werden, die neutral sind.

§. XXIX.

Wenn unter den Potentaten Krieg entstehet, so werden die Gesandten befehliget wegzugehen, wo sie nicht von ihren Herren zurück beruffen werden. Ja wenn der Gesandte sonsten etwas verbricht, so kan verlanget werden, daß ihn sein Herr zurück ruffe, und durch gebührende Bestrafung desselben satisfaction gebe.

§. XXX.

Ob die Beleidigung eines Gesandten eine rechtmäßige Ursache des Krieges sey? untersucht der vortreffliche Thomasius in *fundam. iur. nat. & gent.* lib. 3. c. 9. §. 19.

Hieher

Hieher gehöret, was man sagen könte von der Audientz, Beschenckung und Dimission der Gesandten. Conf. D Gundlingii ius nat. p. 368. sqq. edit. primæ.

Das III. Capitel/
Von den Streitigkeiten/ der Völcker.

§. I.

Die Völcker haben unter sich weder ein Gericht, noch einen Richter; und doch müssen öfters die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten beygelegt werden, ehe sie in gefährliche Kriege ausschlagen.

§. II.

Viele rathen, die Potentaten solten eine zweifelhaftige Sache dem Looß unterwerfen. Siehe *Kulpisii* Collegium Grotianum p. 132. Doch glaubt der selige Gribnerus nicht, daß das Urtheil des Looßes vor göttlich zu achten.

§. III.

§. III.

Bisweilen werden Mediateurs und Schieds-Richter der Streitigkeiten erwehlet. Diesen aber überläßt man die Sache bald ohne Ausnahme, bald bedienet man sich nur ihres Raths: worinnen es auf die compromittirenden Fürsten ankömmt. Wenigstens ist es auch erlaubt, daß ein Volck die Versöhnung der andern versuche.

§. IV.

Einige geben vor, man müsse die Streitigkeiten gantzer Völcker den Duellen einzelner Personen überlassen. Hiervon kan man lesen den Grotium lib. 3. cap. 28. §. 43. cap. 20. §. 43. Den Herrn Hof-Rath D. Glasey im Vernunft- und Völcker-Recht p. 301. sq. edit. primæ, und D. Gribnerum lib. cit. pag. 293. sq.

§. V.

Ob schon der hoch berühmte Doct. Glasey lib. 1. pag. 302. lib. 2. pag. 4. glaubet, daß durch die persönlichen Duelle der Potentaten die Streitigkeiten könten ausgemacht werden; so glaube

ich doch, daß dieses weder die Wohlfahrt der Völcker, noch die Hoheit und Heiligkeit der Potentaten zulasse. Siehe des seligen D. Petri Mülleri dissert. *de duellis Principum.*

§. VI.

Bisweilen wird der Krieg aufgeschoben, so, daß sich unterdessen die Potentaten des Rechts der Repressalien bedienen. Hiervon aber muß man folgendes mercken:

1) die Unterthanen müssen die von der That ihres Regenten herrührende Unbequemlichkeiten erdulden, weil sie ihm das höchste Recht aufgetragen:
2) dasjenige, woran man die Repressalien ausübet, sind die Güther und Unterthanen der Republic:
3) das Recht der Repressalien wird ausgeübt, im Fall die Gerechtigkeit unsern Unterthanen von einem andern Volck versagt worden:
4) zwischen der Beleidigung und der Art und Weise der Repressalien muß eine Proportion seyn:

5) der

5) der Endzweck der Repressalien ist nicht nur die Genugthuung, sondern auch die zukünftige Sicherheit, und die gewisse Verheissung, daß die Beleidigungen hinfort sollen aufhören:

6) derjenige Unterthan eines Volckes, dessen Güther von dem andern angehalten werden, muß die Zuflucht zu seiner Republic nehmen, und von ihr die Ersetzung des Schadens fordern:

7) wenn das Recht der Repressalien gebraucht wird, so muß man des Lebens der Unschuldigen schonen. Siehe des hoch-berühmten Herrn Reichs-Hof-Raths **von Wernher** dissert. *de repressaliis.*

8) daß unter den Ständen des heiligen Römischen Reichs die Repressalien erlaubt seyn, behauptet Herr Glasey l. c. lib. I. p. 308. lib. 2. pag. 7. seqq. andere aber läugnen es, und verweisen die streitenden Partheyen an die Allerhöchste Kayserliche Majestät.

Das IV. Capitel,
Vom Recht des Krieges.

§. I.

Folgende Ursachen des Krieges sind ungerecht:

1) die Ungleichheit der Religion,

2) eine geringe, auch wohl nur eingebildete, Beleidigung,

3) die Erfindung eines Landes, als dessen Inwohner nicht mit gutem Gewissen können verjagt werden,

4) die abschlägliche Antwort in Ehe-Sachen, wenn ein Potentat dem andern z. E. seine Tochter abschlüge,

5) eine bessere und mehr fruchtbare Gegend,

6) die Blödigkeit des Verstandes in denen, welche wir zu unterdrücken begehren.

§. II.

Hingegen sind dieses gerechte Ursachen des Kriegs:

1) die übermäßige Macht eines andern Volcks, die so gewaltig aufwächset, daß die benachbarten in der Gefahr seyn, und daß z. E. das Gleichgewicht in Europa dabey in Gefahr ist. Siehe Herrn Prof. Lehmanns trutina seu bilanx Europæ, Jenæ A. 1716. edita; welches auch der selige D. Gundling in seinen Gundlingianis erwiesen:

2) die Bemühung, unserm Feinde Waffen wider uns zu leihen und zuzuführen, und andere Kriegs-Nothwendigkeiten:

3) eine so harte Beleidigung, daß wir auf keine Art, als durch Krieg, satisfaction erlangen können:

4) eine harte Beleidigung, so denen widerfahren, denen zu helfen wir durch eine alliance verbunden sind:

5) die Verweigerung des Zutritts unsers Gesandten, die verknüpft gewesen mit der Beleidigung unserer Majestät.

§. III.

Die Ankündigung des Krieges geschahe ehemals durch feciales, deren Haupt war bey den Römern der Pater patratus; heut zu Tage geschiehet sie meistens durch Manifeste. Oft ist die vorhergehende Ankündigung unnöthig, weil es besser ist, daß wir andern zuvorkommen, als daß sie uns zuvorkommen: und es ist genug, wenn man erst nach dem angefangenen Krieg seine Ursachen anführet.

§. IV.

Bey führung des Kriegs ist erlaubt,

1) die zu tödten, mit welchen wir Krieg führen, ausgenommen
   a) diejenigen, so sich freywillig ergeben,
   b) Weiber und Kinder, so keine Waffen haben und uns keinen Schaden können zufügen:
2) Sich eben solcher Waffen, als die Feinde, zu bedienen, z. E. wilder Bestien, vergifteter und ungewöhnlicher Instrumenten:

3) Durch

3) Durch Hunger und Durst den Feind zu zwingen:
4) Kriegs-Listen zu brauchen:
5) Das zu verderben, was der Feind zur Kriegs-Nothwendigkeit braucht:
6) Waaren und Lebens-Mittel, so dem Feind zugeführet werden, auf dem Wege wegzunehmen.

§. V.

Hingegen ist es nicht erlaubt,
1) Teufels-Künste, Zaubereyen und dergleichen sich zu bedienen:
2) Grausamkeiten an den unschuldigen Familien der Feinde auszuüben:
3) Percussores und Meuchel-Mörder über die Generale der feindlichen Armee zu schicken:
4) Mit ansteckenden garstigen Kranckheiten verunreinigte Huren in das Lager der Feinde zu schicken.

§. VI.

Man theilet sonst die Kriege ein in bella offensiva und defensiva. Allein ein ieder gerechter Krieg setzet eine offensionem und Beleidigung, als Ursach,

zum Grunde. Der vortreffliche Barbeyrac in den Anmerckungen zum grössern Wercke Pufendorfs de J. N. & G. lib. 8. cap. 6. §. 3. n. 3. hält ein bellum defensivum und einen gerechten Krieg vor gleichgültige Wörter, und wiederum bellum offensivum und einen ungerechten Krieg auch vor gleichgültige Wörter. Doch glaubt der selige Doct. *Nicolaus* Pragemann, man könne auch einen gerechten Krieg bellum offensivum nennen, wenn die Beleidigung eine Zeitlang vorhergegangen; aber bellum defensivum, wenn die Beleidigung annoch fortdauere, part. 2. iurisprud. natur. p. m. 257. §. 23.

§. VII.

Grotius hat gelehret, es fünde unter den Völckern ein bellum punitivum Statt, das ist, ein solcher Krieg, damit ein Volck das andere strafen könnte um seiner Bosheit willen, lib. 2 de J. B. & P. cap. 20. §. 3. 4. p. m. 489. sq. Allein da ein gleicher gegen seines gleichen keine Herrschaft hat, so läugnen andere, daß ein solch bellum punitivum Statt habe, z. E. D. Pragemann lib. cit. p. 255. Wiewohl

wohl noch andere ein Wort-Spiel machen, wenn sie das ein bellum punitivum nennen, wenn z. E. die Garanteurs eines Friedens denjenigen mit Waffen nöthigen, die Friedens-Bedingungen zu erfüllen, der wider dieselben ungerechter Weise handelt.

§. VIII.

Bisweilen machen die streitenden Partheyen mitten im Kriege einen Vertrag, und schliessen einen Waffen-Stillstand. Dieser muß mit allen seinen Umständen heilig gehalten werden. Dahero die schliessenden Theile alle Umstände, sonderlich die Dauerung und die Art und Weise desselben, deutlich ausdrücken müssen. Gundlingius führet pag. 362. an, daß König Alphonsus in Portugall mit Ferdinando und Isabella in Castilien einen Stillstand auf 101 Jahr gemacht. Bisweilen kommen zu solchen Kriegs-Verträgen Verpfändungen und Geisseln, von welchen Gribnerus redet l. cit. pag. 317. sq.

§. IX.

Durch den Krieg wird nicht nur ein Recht über die Sachen der Feinde, sondern auch über ihre Person erworben. Die als Gefangene in unsere Gewalt kommen, werden entweder ranzioniret, oder durch geschehene Auswechselung gegen andere Gefangene frey und los gegeben: Denn sonst kan man sie zu Knechten machen, und der Dienstbarkeit und Sclaverey unterwerfen.

§. X.

Indem zwischen zwey Völckern Krieg geführet wird, so führen sich andere neutral auf. Welche nun die Neutralität erwehlet, die müssen

1) einem Theil das nicht vergönnen, was sie dem andern abschlagen:

2) einem Theil nicht heimlich helfen, dem andern aber dadurch Schaden zufügen.

§. XI.

Niemand aber kan gezwungen werden, neutral zu bleiben, indem eines Potentaten

ten Ausübung seiner Majestäts-Rechte, ob er Kraft eines Bündnisses dem dritten helfen und dem Krieg beytreten solle, oder nicht, von eines andern Urtheile nicht abhanget. So kan auch kein Volck genöthiget werden, die Neutralität zu verlassen: Denn das Wohl des Staats und die Erhaltung des erlangten Flors befiehlet oft, die Neutralität beyzubehalten. Gantz anders muß man urtheilen von einem Teutschen Reichs-Stande, der bey einem vorfallenden allgemeinen Reichs-Kriege unmöglich kan neutral bleiben; welches in einer gelehrten Disputation der Herr von Gohren unter dem Præsidio des Herrn Hof-Raths D. Kemmerichs in Jena bewiesen.

§. XII.

Oft geschiehet es, daß zwey kriegende Theile durch Verträge sich vergleichen, gewisse andern zugehörige Provintzen nicht zu bekriegen, damit nicht der dritte, so neutral ist, ins Handgemenge mit kommen möge: Dieser offerirt sich auch, auf den mit loszuschlagen, der seine Neutralität

zu

zu kräncken sich unterfangen würde. Ja es kan auch eine gewisse Neutralität auf gewisse Districte selbst der kriegenden Theile extendiret werden; davon ein Exempel in den Electis Juris Publici tom. 2. p. 320. zu lesen ist.

Das V. Capitel/
Vom Recht des Sieges und des Friedens.

§. I.

DEr Krieg wird geendiget entweder durch einen Vergleich oder durch den Sieg.

§. II.

Der Sieger hat das Recht über die Feinde und über die Sachen der Feinde. Jedoch giebt ihm die Uberwindung kein Recht zur Absetzung der Regenten, und zur Zerstörung und Untergang der Völcker.

§. III.

So ist auch dem Sieger nicht erlaubt,

1) die Uberwundenen zu tödten, so sich seinem Schutz und seiner Gnade ergeben, und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen:

2) in Vorschreibung der Bedingungen die Regeln der Billigkeit zu überschreiten:

3) Kriegs-Unkosten zu fordern, so den bezwungenen Theil ruiniren:

4) nach erlangter Genugthuung wegen der Kriegs-Unkosten den Uberwundenen alles Vermögen zu rauben:

5) die Rache unendlich weit hinaus zu spannen, und sich als einen Tyrannen zu bezeigen. Siehe D. Glaseys lib. cit. lib. 2. p. m. 171. sqq.

§. IV.

Die Uberwindung muß kein Mittel der Rache, sondern des Friedens seyn. Dieser aber wird entweder mit oder ohne Media-

Mediateurs geschlossen, mit oder ohne Garantie.

§. V.

Bey Schliessung des Friedens wird eine völlige Amnestie billig versprochen, als welche dienet zur Wiederherstellung der gesellschaftlichen Liebe.

§. VI.

Die Friedens-Artickel müssen aufs deutlichste, sicherste und beständigste abgefasset werden.

§. VII.

Beyde Theile, so Friede machen, sind schuldig, einander Gelegenheit zur Ubung der Liebe und des Vertrauens zu geben.

§. VIII.

Die Vollziehung der Friedens-Artickel muß zur ausgemachten Zeit richtig beobachtet werden. Die Garanteurs aber versprechen demjenigen Hülfe, der wider den Friedens-Schluß von einem andern wird beleidigt werden.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reinhard, Lorenz,

Kurzgefaßte Einleitung in das Natur- und Völckerrecht zum Gebrauch der auf Gymnasiis studirenden Jugend dem Druck übergeben

Leipzig 1736

Coburg, Landesbibliothek -- B II 12/4#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11916497-4